

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz „am Schützenplatz“ in Fredelsloh

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 26.08.2021, zuletzt geändert durch die I. Anpassung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Grundsätze

Die Stadt Moringen unterhält für das Parken von Wohnmobilen den Parkplatz am „Schützenzelt“ in Fredelsloh.

Der Wohnmobilstellplatz ist kein Campingplatz, deshalb ist das Abstellen von PKW, Wohnanhängern und/oder Zelten nicht erlaubt.

Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Der Platz ist unbewacht. Die Benutzung und die Befahrung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Entgelterhebung

Für die Nutzung eines Stellplatzes wird eine Gebühr von 8,-- €/Tag erhoben.

Für die Frischwasserentnahme ist eine münzgesteuerte Säule errichtet. Die Benutzungsgebühr beträgt 0,20 €/10 Liter Wasser.

Für den Stromanschluss sind Anschlusssäulen für jeden Stellplatz vorhanden. Die Benutzungsgebühr beträgt 1,00 €/1kW.
Die Platzbeleuchtung ist hierin enthalten.

3. Entsorgung

Zur Entsorgung bzw. Leerung der Schmutzwasserbehälter ist ausschließlich die entsprechende Entsorgungsstelle zu nutzen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet. Müll bitte in begrenzter Tagesmenge in den aufgestellten Müllbehältern entsorgen.

4. Nachtruhe

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Anwohner sowie andere Gäste und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Insbesondere ist die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr einzuhalten. Stellen Sie Radios, Fernsehgeräte, usw. immer so leise, dass Sie andere nicht stören.

5. Zweckentfremdung

Die Ausübung eines Gewerbes, jeglicher Verkauf und Schaustellungen sind auf dem gesamten Gelände verboten.

6. Haftung

Die Benutzung des Reisemobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Moringen haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, für Schäden durch Ausfall von Strom- und /oder der Trinkwasserversorgung sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt und Dritte verursacht werden.

7. Hausrecht

Das Hausrecht auf dem Parkplatz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung des Platzes beauftragten Personen aus. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltregelung Platzverweise auszusprechen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des Kontrollpersonals Folge zu leisten.

8. Sonstiges

Haustiere sind immer an der Leine zu führen, selbstverständlich beseitigen Sie deren Hinterlassenschaften.

Der Betrieb von Stromgeneratoren ist nicht gestattet.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

Der Stellplatz ist vor Verlassen des Platzes vollständig in Ordnung zu bringen.

9. Hinweis

Die Wohnmobilstellplätze können vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltung).

Es besteht kein Anspruch auf einen Wohnmobilstellplatz.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltregelung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Die I. Änderung der Benutzungs- und Entgeltregelung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Moringen, den 14.12.2023



Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin